

6.1 Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und Eigenarten von Gebieten (Erhaltungssatzung) der Stadt Baruth einschließlich OT Klein-Ziescht

Auf Grund des § 172 Abs. 1 des BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1986, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juli 1988 (BauGBI. I S. 1093), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhaltung baulicher Anlagen

- (1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes bedarf im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.
- (2) Die Genehmigung wird grundsätzlich durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.
- (3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestaltung oder das Landschaftsbild prägt oder von städtebaulicher insbesondere geschichtlicher oder historischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestaltung des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung ist der Lageplan I + II vom 27. 11. 1991 maßgebend. (Lagepläne sind im Bauamt Baruth einzusehen.)

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.
Baruth, den 11. 6. 1991

Bürgermeister

S a t z u n g

über die Erhaltung baulicher Anlagen und Eigenarten von Gebieten
(Erhaltungssatzung)

Auf Grund des §172 Abs.1 des BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1986, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juli 1988 (BauGBL I S.1093) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhaltung baulicher Anlagen

- (1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes bedarf im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.
- (2) Die Genehmigung wird grundsätzlich durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.
- (3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestaltung oder das Landschaftsbild prägt oder von städtebaulicher insbesondere Geschichtlicher oder historischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestaltung des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung ist der Lageplan vom I + II vom 27.05.91 maßgebend.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach §12 BauGB in Kraft.

Baruth, den 11.06.1991


Bürgermeister



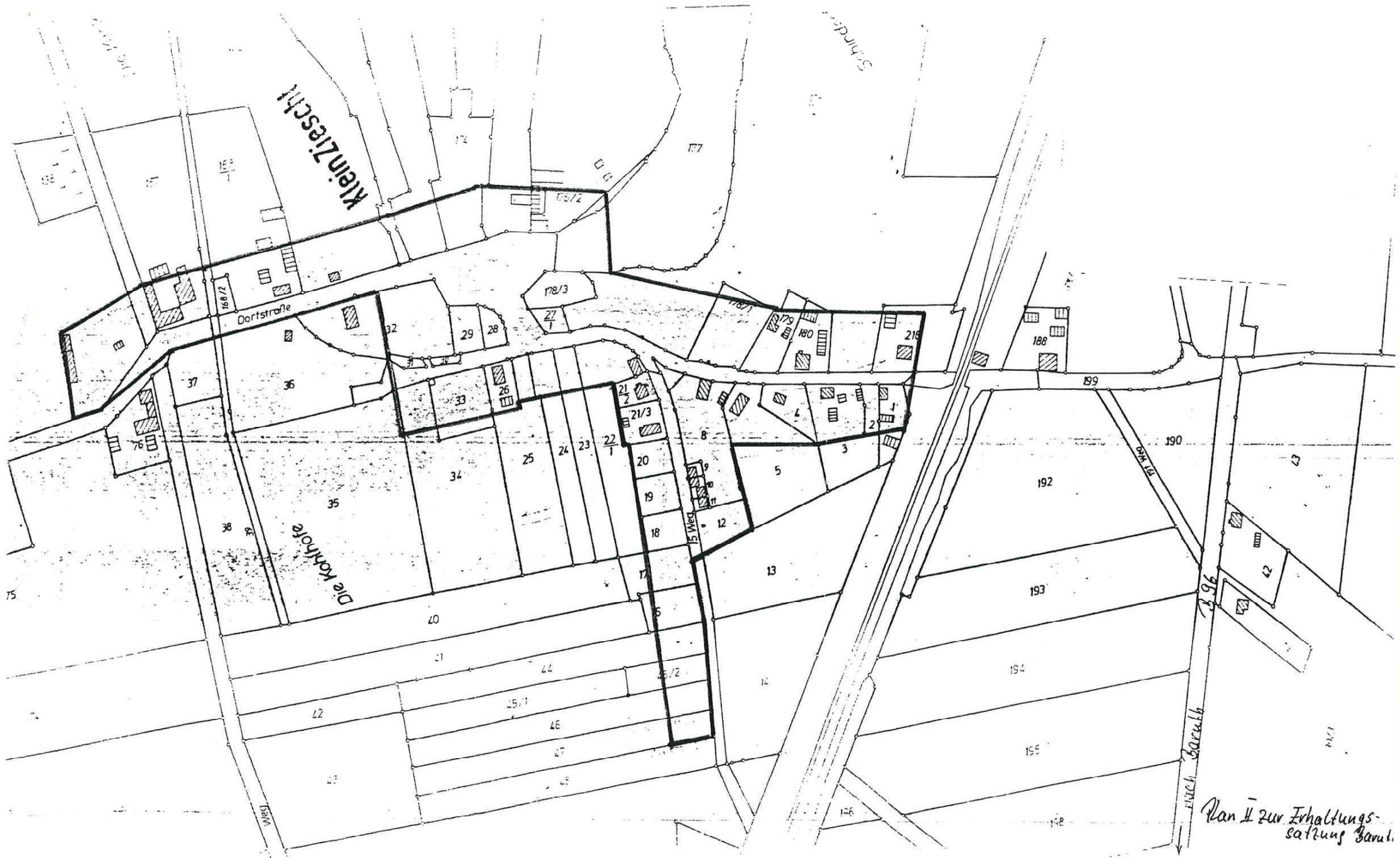
Stadtverwaltung Baruth/Mark
Sekretariat



- Alter Stad
- Vorflut des
- Neua Bäu
- Bauflächen
- Industrie
- Forstwirte
- Öffentl. Ban
- Gärtnerei
- Felder und
- Bahngelände
- Gemarkung
- Umgehung

Plan 1 zur Erhaltungssatzung
der Stadt Baruth

Stadtverwaltung Baruth
Baruth, ~~ab dem 27.08.1991~~
E.-Thälmann-Pl. 4
O-1632 Baruth/Mark
Tel.: Baruth 269



Plan II zur Erhaltungssatzung Baruth

Stadtverwaltung Baruth
 Verwaltung
 E-Thälmann-Pl. 4
 O-1632 Baruth/Mark
 Tel.: Baruth 269

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB genehmige ich hiermit die von der Stadtverordnetenversammlung Baruth am 11. 6.1991 beschlossene Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB.

Cottbus, 21. 4. 1992

Landesamt für Bauen, Bautechnik
und Wohnen



Annon